

Förderverein Familienzentrum Schortens

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Förderverein Familienzentrum Schortens*“.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schortens.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und des Betriebs eines Familienzentrums (FZ) an einem für Familien gut erreichbaren Standort in der Stadt Schortens. Im FZ sollen Hilfs-, Beratungs- und Bildungsangebote öffentlicher und freier Träger für Familien in Schortens gebündelt und vernetzt angeboten werden.

Er wendet sich mit seinen Aktivitäten insbesondere an Familien in besonders belasteten Lebenssituationen, wie Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des FZ, vor allem bei der Durchführung inhaltlicher Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Das Gleiche gilt für Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich die Satzung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit beendet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Tod bzw. der Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds bewirkt das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene/die Betroffene innerhalb von vier Wochen eine Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig sind, werden die nachgewiesenen Auslagen ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (dies kann auch per Email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Waren mehrere Versammlungsleiter/Versammlungsleiterinnen tätig, so unterzeichnet der/die letzte das gesamte Protokoll.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl oder die Abberufung des Vorstands
- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- d) die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand kann jede volljährige natürliche Person angehören, die Mitglied des Vereins ist.

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer/ der Schriftführerin
4. dem Kassenwart/ der Kassenwartin

Der Gründungsvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Danach wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenbericht und Erstellung eines Jahresberichts,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schortens, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke (Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Jugendzentrum, etc.) zu verwenden hat.